

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 13. Juni 2024

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. FTI und Sicherstellung der Kundengelder

2. Wenn der Magen streikt

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Es ist leider einmal mehr geschehen. Ein grosser Reiseveranstalter ist pleite. In Deutschland wie in der Schweiz gehen die Wellen hoch. Wie sieht die rechtliche Lage aus?

Und fremde Länder – fremde Küche. Haftet der Veranstalter, wenn man eine Magen-Darm-Erkrankung einfängt? Ein Gerichtsurteil gibt die Antwort.

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht es zum Formular: <https://www.reisebuererecht.ch/kontakt>

1. FTI und Sicherstellung der Kundengelder

Der Konkurs der FTI Touristik GmbH (Deutschland) hat nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz viel Staub aufgewirbelt. – Die FTI Touristik AG (Schweiz) ist zwar vom Konkurs des Mutterhauses betroffen, doch selbst nicht Konkurs (Stand 12.6.2024).

An dieser Stelle sollen die Pflichten der Sicherstellungsinstitute aufgezeigt werden und auch gezeigt werden, **welche Gelder nicht «versichert» sind.**

Art 18 Pauschalreisegesetz schreibt vor, dass Vorauszahlungen der Kunden für **Pauschalreisen** sicherzustellen sind. Was eine Pauschalreise ist, definiert Art. 1 PauRG: Transport, Unterbringung und andere touristische Dienstleistungen, welche einen beträchtlichen Teil der Reise ausmachen. Davon müssen zwei unterschiedliche Leistungen zur Reise kombiniert worden sein (Flug und Hotel, Fly and Drive, Hotel mit touristischen Leistungen wie Kurse, Ausflüge usw.).

Einzelleistungen (Nur-Flug, Nur-Mietwagen usw.) sind nicht sicherzustellen, auch wenn sie bei einem Reisebüro gebucht werden.

Die Sicherstellung umfasst nur **zwei Verpflichtungen**:

- Geht Veranstalter Konkurs oder wird er zahlungsunfähig, müssen dem Kunden, die im **Voraus bezahlten Gelder zurückbezahlt** werden, wenn die Reise noch nicht begonnen hat.
- Hat die Reise bereits begonnen, so ist die **Rückreise** sicherzustellen.

Daraus folgt: **Nicht «versichert» sind**

- Hotel- und andere Leistungen vor Ort müssen nicht sichergestellt werden.
- Schadenersatz- und andere Ansprüche wie Minderung (wegen schlechten Leistungen) müssen weder für vorausgegangene noch aktuell betroffene Reisen sichergestellt werden.
- Geschenkgutscheine allgemeiner Art (Gutschein Fr. 500.00) oder andere (allgemeine) Vorauszahlungen sind nicht sichergestellt. Wurde aber der Gutschein/Vorauszahlung für auf eine bestimmte Reise (Buchung) eingelöst, ist der betreffende Betrag sichergestellt.
- Hat man die Reise über einen vermittelndes Reisebüro gebucht und dem eine Dossier, Buchungsgebühr usw. bezahlt, ist diese nicht sichergestellt. Solche Gebühren sind das Entgelt für die Tätigkeit des Reisebüros (Honorar) und haben nichts mit der Pauschalreise zu tun. Das heisst, das Reisebüro muss diese Gebühren nicht rückerstatten.
- Nicht sichergestellt sind Versicherungsprämien.

Wenn die **Reisenden schon unterwegs** sind, dann haben wir eine schwierige Situation. Hat der Leistungsträger (Hotel, Mietwagenfirma usw.) seine Zahlung bereits erhalten, muss er seine Leistungen erbringen.

War der Reiseveranstalter vorauszahlungspflichtig, hat aber **nicht bezahlt**, so steht dem Leistungsträger in der Regel ein **Leistungsverweigerungsrecht** zu. Gleiches gilt, wenn – wie im Falle der FTI Touristik GmbH – ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Auch in diesem Fall kann er die Leistung verweigern (bis er das Geld bekommt).

Das heisst auch, will der Reisende die Leistung beziehen, kann der Leistungsträger deren Bezahlung verlangen. – Da hat der Reisende grundsätzlich keinen Schutz.

Diese unbefriedigende Situation haben der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH (für FTI Touristik GmbH, https://www.fti-group.com/fileadmin/fti_group/insolvenz/20240605_Kosten%C3%BCbernahme_Hotels_deutsch_30062024_Anpassung_auf_03.06.pdf) und der Garantiefonds für FTI Touristik AG (<https://www.travelnews.ch/on-the-move/26589-garantiefonds-mit-sonderregelung-im-fall-fti.html>) erkannt und erstatten auch die Kosten des Aufenthaltes (aufgerufen 12.6.2024).

Doch diese Informationen nützen wenig, wenn die Leistungsträger dies nicht wissen, resp. von den entsprechenden Institutionen keine Zusicherung der Zahlung erhalten haben. – Reisende können sich nur behelfen, indem sie die entsprechenden Belege von den Leistungserbringern verlangen und diese Belege dann bei der zuständigen Sicherstelle einreichen. Doch der Reisende ist dann immer noch vorleistungspflichtig.

Wie im Einzelnen vorzugehen ist, ist auf den Webseiten der betreffenden Institutionen oder in der Fachpresse zu finden.

2. Wenn der Magen streikt

Wer auf Reisen geht, kommt nicht nur in ein fremdes Land, sondern auch in eine fremde Küche. Das kann bereits südlich von Chiasso sein. So ist schon Olivenöl in Spanien als Reismangel reklamiert worden(!)

Nicht alle Mägen vertragen alles. Und in Hotels erscheint die Hygiene manchmal mangelhaft. Wer dann unpässlich wird, macht gerne das Hotel resp. den Reiseveranstalter dafür verantwortlich. – Dass es aber nicht leicht ist, Geld zu bekommen, zeigt ein Fall aus München.

Der Kläger hatte Folgendes behauptet: «Schon kurz nach Anreise habe der Kläger Erbrochenes im Bereich des Swimming-Pools festgestellt, das nicht unmittelbar beseitigt worden sei. Das Essen, insbesondere Ei- und Fischgerichte, sei durchgängig gesundheitsbedenklich erschienen, nach dem Eindruck des Klägers also nicht vollständig gegart, sondern noch partiell roh und zum Verzehr nicht geeignet. Auch habe das Essen von außen betrachtet keinen frischen Eindruck gemacht. Im Hotel hätten weitere Gäste an derselben Krankheitssymptomatik gelitten.»

Das Gericht führt zu diesen behaupteten Mängel aus: Eine Behauptung alleine reicht nicht aus. Vielmehr sind die hygienischen Missstände zu beweisen und der Nachweis zu erbringen, dass diese zur Magen-Darm-Erkrankung geführt haben. Es gebe unzählige Möglichkeiten sich eine Magen-Darm-Erkrankung zuzuziehen. Eine bakterielle Infektion sei auszuschliessen, Schmier- und Tröpfcheninfektionen seien durchaus möglich und es reiche schon ein einzelner, vorerkrankter Gast, um eine Vielzahl von Reisenden anzustecken.

Zudem sei ein Hotel keine aseptische Umgebung. Wenn im Zusammentreffen vieler Menschen sich solche Erkrankungen ergeben, realisiere sich das allgemeine Lebensrisiko. Also Schadenersatz gab schon mal nicht.

Doch sind Erbrochenes usw. nicht auch ein Reismangel, der zu verfügt wäre? Wahrscheinlich schon. Doch der Kläger hatte es unterlassen, die Mängel zu reklamieren resp. unmittelbar nach erfolgter Mängelrüge reiste die Familie ab. Der Veranstalter hatte somit keine Möglichkeit, die Mängel zu beseitigen. – Die Klage wurde daher vollumfänglich abgewiesen.

Quelle: Pressemitteilung Amtsgericht München vom 3.6.2024

Dies **Rügepflicht ist auch im schweizerischen Pauschalreisegesetz** verankert. Der Kunde, welcher Leistungen als ungenügend beurteilt, muss grundsätzlich beim Veranstalter diesen

Mangel rügen, also bei der Reiseleitung, der örtlichen Vertretung usw. Diese Angaben müssen in den Reiseunterlagen enthalten sein, Art. 5 Bst. c PauRG.

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2024

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54

info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.